



MERKBLATT – ÜBERBLICK ÜBER
DIE RAHMENREGELUNGEN

CE-Kennzeichnung



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Was müssen Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler und Anwender über die CE-Kennzeichnung wissen? Der Europäische Binnenmarkt ist seit 1993 Realität. Ein wichtiges Ziel des Europäischen Binnenmarkts ist der Abbau technischer Handelshemmnisse. Erreicht wird dieses Ziel mit einem Harmonisierungskonzept der Europäischen Kommission und der damit verbundenen Aufwertung der europäischen Normung.

Dieses Konzept unterscheidet zwischen der gegenseitigen Anerkennung bestehender nationaler Vorschriften, Normen und Spezifikationen und der Harmonisierung, wenn der Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucher im Vordergrund steht. In diesen Bereichen ist eine europäische Harmonisierung unverzichtbar, d.h. hier werden Europäische Rechtsakte (EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen) erlassen. Die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen der zutreffenden EU-Richtlinien/-Verordnungen wird dann durch die CE-Kennzeichnung sichtbar gemacht.

Zur Revision des im Jahr 1985 entwickelten „Neuen Konzeptes“ und der CE-Kennzeichnung wurden durch die Europäische Kommission 2008 folgende neue Rechtsakte („New Legislative Framework“) erlassen:

- Verordnung (EG) 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Amtsblatt der EU, Nr. L 218 vom 13.8.2008, S.30 ff);
- Beschluss 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (Amtsblatt der EU, Nr. L 218 vom 13.8.2008, S.82 ff);
- Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (Amtsblatt der EU Nr. L 91 vom 29.3.2019, S. 1–18);

Weitere Präzisierungen erfolgten in der Marktüberwachungsverordnung.

Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Amtsblatt der EU L 169 vom 25.06.2019 S. 1 ff (Marktüberwachungsverordnung).

Was heißt CE?

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU über ihre Anbringung festgelegt sind. Die Bedeutung der Abkürzung CE ist nicht eindeutig in den gesetzlichen Vorschriften festgelegt, steht aber im Allgemeinen für „Conformité Européenne“. Die CE-Kennzeichnung richtet sich insbesondere an die nationalen Überwachungsbehörden zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs. Bei CE-Kennzeichnung eines Produkts können die Marktüberwachungsbehörden von der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien und -Verordnungen ausgehen; sie ist somit ein europäischer „Reisepass“ für Produkte.

Welche allgemeinen Grundsätze gelten für die CE-Kennzeichnung?

1. Die CE-Kennzeichnung darf nur durch den Hersteller angebracht werden. Sie ist die „symbolische“ Aussage durch den Hersteller, dass das Produkt die geltenden Anforderungen erfüllt. Die CE-Kennzeichnung ist kein Qualitätszeichen und auch kein Prüfzeichen, das von einer Prüf- oder Zertifizierungsstelle vergeben wird.
2. Die CE-Kennzeichnung wird nur auf Produkten angebracht, für die spezifische harmonisierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft deren Anbringung vorschreiben; liegen solche nicht vor, darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.
3. Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung gibt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter an, dass er die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit allen geltenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übernimmt. Zur Bestätigung muss er, zusätzlich zur CE-Kennzeichnung, eine entsprechende EG-/EU-Konformitätserklärung ausstellen.
4. Die CE-Kennzeichnung ist die Kennzeichnung, die die Konformität eines Produkts mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft bescheinigt.
5. Es ist untersagt, Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften an einem Produkt anzubringen, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt und eine hilfreiche Information für die Verbraucher bietet.
6. Bei missbräuchlicher Verwendung der CE-Kennzeichnung sind Sanktionen vorgesehen, die bei schweren Verstößen strafrechtlicher Natur sein können. Diese Sanktionen müssen in angemessenem Verhältnis zum Schweregrad des Verstoßes stehen und eine wirksame Abschreckung gegen die missbräuchliche Verwendung darstellen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die CE-Kennzeichnung anzubringen?

Vor der Anbringung der CE-Kennzeichnung muss der Hersteller eine Konformitätsbewertung durchführen, mit der er sicherstellt, dass das jeweilige Produkt die Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien/-Verordnungen erfüllt. Dazu muss er die zutreffenden EU-Richtlinien/-Verordnungen ermitteln und dann entsprechend der Vorgaben in den EU-Richtlinien/-Verordnungen die Konformität seiner Produkte mit diesen Vorgaben bewerten. Zunächst legt er die Grenzen seines Produkts fest (z. B. anhand der Spezifikationen), identifiziert die vom Produkt ausgehenden möglichen Gefährdungen und schätzt die damit verbundenen Risiken ein (Risikoanalyse). Anschließend bewertet er die Risiken und ergreift geeignete Maßnahmen, um die Risiken wirksam zu eliminieren oder zu minimieren (Risikobewertung).

Sind alle von einem Produkt ausgehenden Risiken durch harmonisierte Normen abgedeckt und die Anforderungen dieser harmonisierten Normen erfüllt, kann von Produktkonformität ausgegangen werden (Konformitätsvermutung). Wichtig ist, dass harmonisierte Normen die gesetzlich verbindlichen „wesentlichen Anforderungen“ aus den EU-Richtlinien/-Verordnungen nicht ersetzen können. Gesetzlicher Maßstab sind die in den EU-Richtlinien/-Verordnungen genannten Schutzziele. Die in harmonisierten Normen enthaltenen Anforderungen sind keine Alternative dazu, sondern technische Hilfsmittel um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen (siehe auch Blue Guide 2022, EU-ABl. C247 vom 29.06.2022, Kapitel 4.1.2).

Ergänzend können je nach EU-Richtlinie oder -Verordnung Zertifikate notifizierter Stellen erforderlich bzw. hilfreich sein. Verlangt die EU-Richtlinie/-Verordnung eine Zertifizierung, so wird entsprechend der Vorgaben der Richtlinie bzw. Verordnung ggf. neben der CE-Kennzeichnung die Kenn-Nummer der notifizierten Stelle angebracht.

Nach den Vorgaben der einschlägigen EU-Richtlinien und -Verordnungen stellt der Hersteller die technischen Unterlagen zusammen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den betreffenden Anforderungen der Richtlinie und den harmonisierten Normen zu bewerten.

Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen und hat er keinen Bevollmächtigten in der Gemeinschaft, muss der Importeur, ggf. der Fulfilment Dienstleister sicherstellen, dass er die Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgen kann, sofern der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind.

Ab wann ist die CE-Kennzeichnung Pflicht?

Die CE-Kennzeichnung ist eine gesetzliche Pflicht für alle Produkte, die in den Anwendungsbereich der im Merkblatt aufgeführten EU-Richtlinien/-Verordnungen fallen (siehe Seite 5). Da die CE-Vorschriften gelegentlichen Änderungen unterliegen, ist es empfehlenswert, sich über den jeweiligen aktuellen Stand zu informieren. Die Anwendung der neuen Vorschriften muss vor Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist erfolgen.

Ersetzt die CE-Kennzeichnung das GS-Zeichen?

Das GS-Zeichen ist ein Prüfzeichen, das nur von zugelassenen GS-Prüfstellen vergeben wird. Es wendet sich an den Verbraucher und beinhaltet auch eine Fertigungsüberwachung. Es ist unabhängig von der CE-Kennzeichnung. Wegen der unterschiedlichen Bedeutung ist es neben der CE-Kennzeichnung zulässig.



Gebrauch freiwilliger Zeichen

Nach den EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen kann ein Produkt mit zusätzlichen Zeichen versehen werden, sofern diese wegen ihrer Bedeutung oder grafischen Gestaltung Dritte nicht irreführen. Solche Zeichen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigen (siehe auch GS-Zeichen).

Da sie auf jedem vergleichbaren Produkt angebracht werden muss, ist die CE-Kennzeichnung kein Instrument zur Produktdifferenzierung im Wettbewerb. Auch bei Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle ist die CE-Kennzeichnung kein Differenzierungsmerkmal, da auf dem Produkt neben der CE-Kennzeichnung nur die neutrale Kenn-Nummer, nicht der Name der notifizierten Stelle (Zertifizierungsstelle) angebracht wird.

Wie sieht es mit der Allgemeinen Produktsicherheit aus?

Produkte dürfen nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie den spezifischen EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Die CE-Kennzeichnung ist verpflichtend, sofern eine EU-Richtlinie bzw. EU-Verordnung sie für ein Produkt vorschreibt.

Das heißt also, dass Produkte, die nur der EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“ (2001/95/EG) unterliegen, zwar sicher sein müssen, aber nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen. Hersteller, Einführer/Importeure und Händler sind dafür verantwortlich, dass nur solche Produkte eine CE-Kennzeichnung tragen, für welche diese Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

Hierzu siehe auch das Merkblatt „Allgemeine Produktsicherheit“ (2001/95/EG).

Welche Rolle spielt ein Qualitätsmanagementsystem?

Ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) ist in manchen EU-Richtlinien und -Verordnungen zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um Produkte mit hohen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit handelt. In diesen Fällen ist die Einrichtung und Zertifizierung eines QM-Systems eine Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung.

Andere EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen ermöglichen es dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten, auch ohne zertifiziertes QM-System die Konformität des Produkts zu bescheinigen.

Ein QM-System, das den internationalen Normen (z.B. DIN EN ISO 9001) entspricht, ist trotzdem zu empfehlen, da es zum Beispiel bei der Konformitätsbewertung sowie bei der Nachweisführung im Falle der Produkthaftung unterstützt. In vielen Fällen werden QM-Systeme von Kunden gefordert.

Welche Produkte müssen die CE-Kennzeichnung tragen?

Folgende EU-Richtlinien/-Verordnungen sehen die CE-Kennzeichnung (zumindest für einige Produktgruppen) derzeit vor:

| NR. | RICHTLINIE/VERORDNUNG TITEL | RICHTLINIE NR./ VERORDNUNG NR. | BERÜCKSICHTIGUNG IN DEUTSCHEM RECHT |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 1 | Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen | 2014/35/EU | ProdSG ²⁾ 1. ProdSV ²⁾ |
| 2 | Einfache Druckbehälter | 2014/29/EU | ProdSG 6. ProdSV |
| 3 | Sicherheit von Spielzeug | 2009/48/EG | ProdSG 2. ProdSV |
| 4 | Bauprodukte | (EU) 305/2011 | Bauprodukten-Gesetz |
| 5 | Elektromagnetische Verträglichkeit | 2014/30/EU | EMVG ²⁾ |
| 6 | Persönliche Schutzausrüstungen | (EU) 2016/425 | PSA Durchführungsgesetz |
| 7 | Nichtselbsttätige Waagen | 2014/31/EU | MessEV ²⁾ |
| 8 | Gasverbrauchseinrichtungen | (EU) 2016/426 | Gasgerätedurchführungsgesetz |
| 9 | Wirkungsgrade von Warmwasserheizkesseln | 92/42/EWG Teilweise aufgehoben durch Verordnung (EU) 813/2013 | EnEV ²⁾ |
| 10 | Explosivstoffe für zivile Zwecke | 2014/28/EU | SprengG ²⁾ |
| 11 | Medizinprodukte | (EU) 2017/745 | MPG, MPEUAnpG ²⁾ |
| 12 | Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen | 2014/34/EU | ProdSG 11. ProdSV |
| 13 | Sportboote und Wassermotorräder | 2013/53/EU | ProdSG 10. ProdSV |
| 14 | Aufzüge | 2014/33/EU | ProdSG 12. ProdSV |
| 15 | Druckgeräte | 2014/68/EU | ProdSG 14. ProdSV |
| 16 | Maschinen | 2006/42/EG | ProdSG 9. ProdSV |
| 17 | In-vitro-Diagnostika | (EU) 2017/746 | MPG, MPEUAnpG ²⁾ |
| 18 | Funkanlagen | 2014/53/EU | FuAG ²⁾ |
| 19 | Seilbahnen | (EU) 2016/424 | SBG der Länder und des Bundes ²⁾ |
| 20 | Geräuschemissionen von im Freien verwendeten Maschinen | 2000/14/EG | 32. BImSchV ²⁾ |
| 21 | Messgeräte | 2014/32/EU | MessEV ²⁾ |
| 22 | Pyrotechnische Gegenstände | 2013/29/EU | SprengG ²⁾ |
| 23 | Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte | 2009/125/EG | EVPG ²⁾ |
| 24 | Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) | 2011/65/EU | ElektroStoffV |
| 25 | Unbemannte Luftfahrssysteme | (EU) 2019/945 | LuftVG LuftVO LuftVZO ²⁾ |
| 26 | EU-Düngeprodukte | (EU) 2019/1009 | |

2) BImSchV Bundesimmissionsschutz Verordnung
 EMVG Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
 EnEV Energieeinspar-Verordnung
 EVPG Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
 FuAG Funkanlagengesetz
 LuftVG Luftverkehrsgesetz
 LuftVO Luftverkehrs-Ordnung
 LuftVZO Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
 MessEV Mess- und Eichverordnung

MPG Medizinproduktegesetz
 MPEUAnpG Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz
 ProdSG Produktsicherheitsgesetz
 ProdSV Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
 SBG Seilbahngesetz der Länder und des Bundes (z. B. BayESG)
 SprengG Sprengstoffgesetz

Wie ist der Weg zur CE-Kennzeichnung?

Für viele Produkte, die eine CE-Kennzeichnung tragen müssen, ist eine Konformitätsbewertung und -erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ausreichend. Eine notifizierte Stelle ist nur dann einzuschalten, wenn dies wegen des erhöhten Gefährdungspotentials, das vom Produkt ausgeht, in der entsprechenden EU-Richtlinie bzw.-Verordnung ausdrücklich verlangt wird.

Folgende Schritte sind zu beachten:

1. Schritt

Klärung nachfolgender Fragen

- Wie ist das Produkt definiert? (Art des Produkts, Verwendungszweck, Einsatzbereich, ...)
- Welcher(n) EU-Richtlinie(n)/-Verordnung(en) unterliegt es? (Anwendungsprüfung; treffen mehrere Richtlinien/Verordnungen zu, sind alle zutreffenden zu beachten!)
- Welche grundlegenden Anforderungen ergeben sich aus der (den) Richtlinie(n)/Verordnung(en)?
- Gibt es einschlägige harmonisierte europäische Normen?
- Gibt es nationale Normen oder sonstige Spezifikationen, die neben den „harmonisierten“ einschlägig sind?
- Muss verpflichtend eine notifizierte Stelle die Konformität des Produkts mit den in der EU-Richtlinie/-Verordnung enthaltenen Anforderungen mit einer Bescheinigung/einem Zertifikat bestätigen?
- Soll im Zweifelsfall eine notifizierte Stelle freiwillig eingeschaltet werden?

2. Schritt

Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens

- Gewährleistung, dass die grundlegenden Anforderungen aus den einschlägigen EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen eingehalten werden. Zur Präzisierung der grundlegenden Anforderungen können zutreffende Normen und vor allem die harmonisierten europäischen Normen herangezogen werden. Das Schutzziel der EU-Richtlinien und -Verordnungen kann aber auch auf andere Weise erreicht werden.
- Durchführung einer Risikoanalyse und Risikobewertung (Risikobeurteilung);
- Implementierung einer den CE-Vorschriften entsprechenden Qualitätssicherung durch den Hersteller und gegebenenfalls eines QM-Systems gemäß DIN EN ISO 9001 oder anderen einschlägigen Management-systemnormen;

Auch bei diesem Schritt sind die grundlegenden Festlegungen in den jeweiligen CE-Vorschriften zu beachten.

3. Schritt

Erstellen der technischen Unterlagen

- Erstellen der Nachweisdokumentation wie in den jeweiligen Richtlinien bzw. Verordnungen vorgegeben;
- Ausfertigen der EG-/EU-Konformitätserklärung;
- Erstellen einer Gebrauchsanweisung/Betriebsanleitung, einschließlich der notwendigen Sicherheits- und Warnhinweise;
- Gegebenenfalls Einholen einer EU-Baumusterprüfbescheinigung/eines Zertifikates bei einer notifizierten Stelle, soweit dies die EU-Richtlinie bzw. -Verordnung fordert.

4. Schritt

CE-Kennzeichnung

- Anbringen der CE-Kennzeichnung ohne bzw. mit der Kenn-Nummer einer notifizierten Stelle nach den Vorgaben der jeweiligen CE-Vorschriften;
- Gegebenenfalls Anbringen von Warnhinweisen und sonstigen Kennzeichnungen.

Bei Serienproduktion zu beachten

Die nachfolgenden Schritte sind bei der laufenden CE-Kennzeichnung eines Serienprodukts zu beachten:

5. Schritt

Qualitätssicherung

Überwachung der Produktion durch den Hersteller mittels eines geeigneten QM-Systems, bei fremdzertifizierten Produkten meist mittels eines Darlegungsmodells nach DIN EN ISO 9001 oder einer Spezialnorm, das durch die notifizierte Stelle überwacht wird.

6. Schritt

Produkte, Vorschriften und Normen überwachen

Bei der CE-Kennzeichnung handelt es sich um Vorschriften zum Bereitstellen eines Produkts auf dem EU-Markt. Diese beziehen sich auf jedes einzelne Exemplar eines Produkttyps zum Zeitpunkt seines individuellen Inverkehrbringens. Daraus folgt, dass der Hersteller Änderungen in den grundlegenden Anforderungen und den harmonisierten Normen beachten und eine Nachbewertung anhand der geänderten Vorschriften durchführen muss. Ggf. ist dadurch eine Nachprüfung und erneute Zertifizierung bei wesentlichen Änderungen des an den Stand der Technik angepassten Produkts notwendig.

Letzteres gilt auch bei Änderungen des Produkts oder der Produktion durch den Hersteller, ohne dass sich die grundlegenden Anforderungen oder die harmonisierten Normen geändert haben.

Regelmäßige Produktbeobachtung und Verfolgung von Produktproblemen z. B. im Safety Gate der EU Kommission und, wo nötig, Anpassung des Produkts. Das Safety Gate ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Konsumgüter, mit Ausnahme von Nahrungs- und Arzneimitteln sowie medizinischen Geräten. Jeden Freitag veröffentlicht die Kommission eine wöchentliche Übersicht über gefährliche Produkte, die ihr von den einzelstaatlichen Behörden gemeldet wurden. In dieser wöchentlichen Übersicht sind alle Informationen über das Produkt, die von ihm ausgehende Gefahr und die Maßnahmen zusammengefasst, die in dem betreffenden Land ergriffen wurden.

Eine Liste der geltenden EU-Produktsicherheitsgesetzgebung mit Links zu den Listen der damit verbundenen harmonisierten Normen steht auf folgender Internet-Seite zur Verfügung:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Wie ist die CE-Kennzeichnung anzubringen?

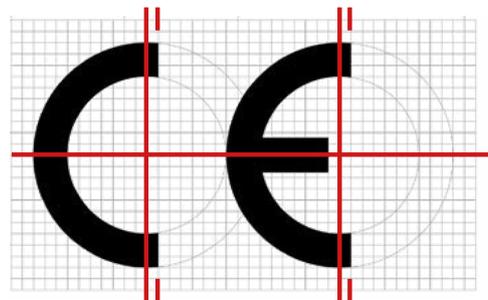
Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild anzubringen. Falls dies aufgrund der Art des Produkts nicht möglich ist, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen des Produkts anzubringen. Danach kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das auf eine besondere Gefahr oder Verwendung hinweist.

Abhängig von den Anforderungen der EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen ist die CE-Kennzeichnung mit der Kenn-Nummer der notifizierte Stelle zu versehen.

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-/EU-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; manche Richtlinien/Verordnungen lassen bei kleinen Produkten eine Abweichung zu. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).



Gelten für die Produkte mehrere EU-Richtlinien/-Verordnungen, die jeweils eine CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt an, dass dieses Produkt die anwendbaren Bestimmungen aller CE-Vorschriften erfüllt. Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für welche die CE-Kennzeichnung nicht (durch EU-Richtlinien/-Verordnungen) vorgeschrieben ist.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933

edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931

gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Notifizierte Stellen

Alle Prüf-/Zertifizierungs-/Inspektionsstellen, die im Rahmen der CE-Richtlinien/-Verordnungen akkreditiert und bei der EU notifiziert sind, können in der NANDO-Datenbank abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm>

Informationsquellen

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel: +49 30 58885700-70
kundenservice@beuth.de
www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

| | |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 2014/35/EU | Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln |
| 2009/48/EG | Sicherheit von Spielzeug |
| 2014/30/EU | Elektromagnetische Verträglichkeit |
| (EU) 425/2016 | Persönliche Schutzausrüstungen |
| (EU) 426/2016 | Gasverbrauchseinrichtungen |
| (EU) 745/2017 | Medizinprodukte (in Vorbereitung) |
| 2014/68/EU | Sicherheit von Druckgeräten |
| 2006/42/EG | Sicherheit von Maschinen |
| 2000/14/EG | Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“ |
| 2014/53/EU | Funkanlagen |
| 2009/125/EG | Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und |
| (EU) 2017/1369 | Energieverbrauchskennzeichnung |
| 2011/65/EU | Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) |
| 2001/95/EG | Allgemeine Produktsicherheit |
| Allg. Merkblatt | Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung |
| Allg. Merkblatt | CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen |
| Allg. Merkblatt | Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung |
| Allg. Merkblatt | Pflichten der Wirtschaftsakteure |

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Ausschuss Normenpraxis (ANP)

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkstag e.V.

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Bezirksverein Bayern Nordost

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie**

Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
iStock@NiroDesign

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmessen.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de